SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12, 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG "IN DER HEIDE" FÜR DAS GEBIET "ZWISCHEN ORTELSBURGER STRASSE UND STRASSE KRAUSER BAUM" X1

TEIL A : PLANZEICHNUNG M. 1:1000

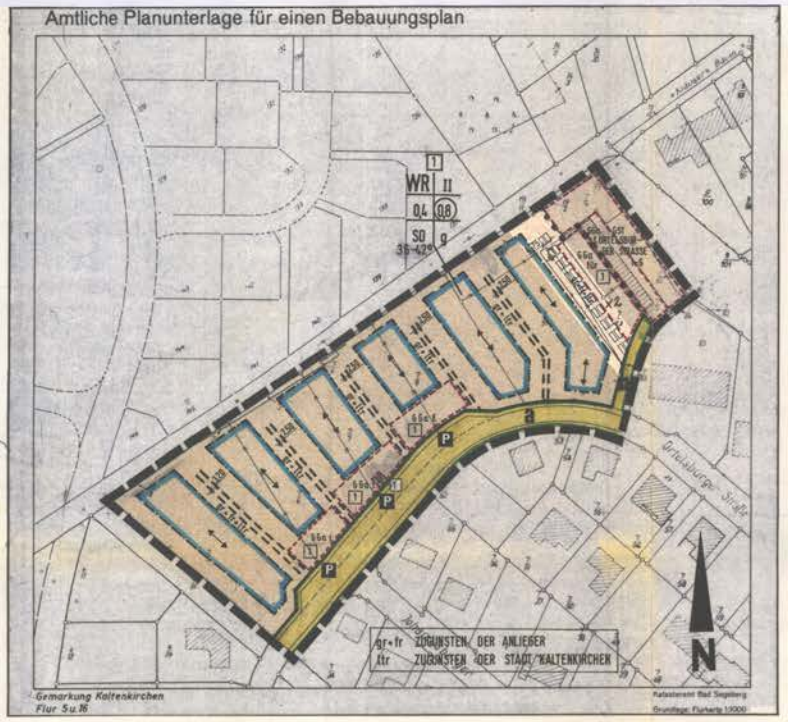

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBL. I S. 1763).

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBL. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JULI 1979 (BGBL. I S. 949) SOWIE X# § 92 ABS. 4 DER LANDESBAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 24. FEBRUAR 1983 (GS SCHL.-H. II, GL. NR. 2130-9) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM ..... * FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12, 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG "IN DER X1 HEIDE" FÜR DAS GEBIET "ZWISCHEN ORTELSBURGER STRASSE UND STRASSE KRAUSER BAUM" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

* MIT GENEHMIGUNG DES LANDRATES DES KREISES SEGEBERG

TEIL B: TEXT

1. In der südwestlichen überbaubaren Fläche des Flurstücks 7/1 werden Garagen in der überbaubaren Fläche zugelassen.
2. Die Satteldächer sind mit Dachpfannen zu decken.
3. Außenwände sind mit Verbandmauerwerk auszuführen.
4. Auf den Flurstücken 7/6, 7/7 und 7/8 sind die Gemeinschaftsgaragen nur gegenüberliegend mit 6,50 m Fahrgasse zugelassen.
   Die Garagen-Rückseiten und die freistehenden Stirnwände sind zu begrünen.

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE	
FESTSETZUNGEN			
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9/7	BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1	BBauG
WR	REINES WOHNGEBIET	§ 3	BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1	BBauG
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ALS HÖCHSTGRENZE	§§ 16+17	BauNVO
0,2	GRUNDFLÄCHENZAHL	§§ 16+17	BauNVO
(0,25)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§§ 16+17	BauNVO
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES	§ 16/5	BauNVO
	BAUWEISE	§ 9/1/2	BBauG
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 22/3	BauNVO
	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ 9/1/2	BBauG
	BAUGRENZE	§ 23/3	BauNVO
	HAUPTFIRSTRICHTUNG	§ 9/1/2	BBauG
	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9/1/11	BBauG
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9/1/11	BBauG
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9/1/11	BBauG
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	§ 9/1/11	BBauG
T	VERSORGUNGSANLAGE: TRAFOSTATION	§ 9/1/12	BBauG
	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9/1/22	BBauG
GGa	GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9/1/22	BBauG
GST	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE	§ 9/1/22	BBauG
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9/1/21	BBauG
	ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	§ 9/4	BBauG
SD	SATTELDACH	§ 9/4	BBauG
35-42°	DACHNEIGUNG	§ 9/4	BBauG
	DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN		
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN		
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN		
7/1	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN		
	IN AUSSICHT GENOMMENER ZUSCHNITT DER GRUNDSTÜCKE		
	FAHRBAHN		
	GEHWEG		
	MÖGLICHE BAUKÖRPER		
g	BEZEICHNUNG VON TEILGEBIETEN		

X 1 bis X 4 = Änderungen gemäß Beschluß der Stadtvertretung vom 20.12.1983.

Kaltenkirchen, den 02.02.1984

STADT KALTENKIRCHEN KREIS SEGEBERG

Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 25.000

STRASSENPROFILE

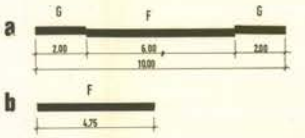

1. Auslegung

1 — AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 24.02.1981. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST ~~DURCH AUSHANG AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL A VOM BIS ZUM DURCH ABDRUCK IN DER~~ Segeberger Zeitung am Hennstedt Spitze / IM AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT AM 20.03.1981 ERFOLGT.
KALTENKIRCHEN, DEN 14.07.1983 — STADT KALTENKIRCHEN KREIS SEGEBERG — BÜRGERMEISTER
PLANVERFASSER: DIPLOM — INGENIEURE DIEDRICHSEN / DR. HUGE / TENNERT — KIEL 14.6.83

2 — DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2a ABS. 2 BBauG 1976/1979 IST AM 18.04.1982 DURCHGEFÜHRT WORDEN / ~~DER BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM IST NACH § 2a ABS. 4 BBauG 1976/1979 VON DER FRÜHZEITIGEN BÜRGERBETEILIGUNG ABGESEHEN WORDEN~~
KALTENKIRCHEN, DEN 14.07.1983 — STADT KALTENKIRCHEN KREIS SEGEBERG — BÜRGERMEISTER

3 — DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 30.09.1982 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
KALTENKIRCHEN, DEN 14.07.1983 — STADT KALTENKIRCHEN KREIS SEGEBERG — BÜRGERMEISTER

4 — DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 22.02.1983 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
KALTENKIRCHEN, DEN 14.07.1983 — STADT KALTENKIRCHEN KREIS SEGEBERG — BÜRGERMEISTER

5 — DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 18.03.83 BIS ZUM 18.04.83 WÄHREND FOLGENDER Dienst ZEITEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 04.03.83 IN Hennstedt + Segeb. Ztg. ~~IN DER ZEIT VOM BIS ZUM DURCH AUSHANG ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT~~ WORDEN.
KALTENKIRCHEN, DEN 14.07.1983 — STADT KALTENKIRCHEN KREIS SEGEBERG — BÜRGERMEISTER

6 — DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 23. JUNI 1983 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
KATASTERAMT PLÖN
BAD SEGEBERG, DEN 30. JUNI 1983 — LEITER DES KATASTERAMTES

7 — DIE STADTVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHME AM 21.06.1983 ENTSCHIEDEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
KALTENKIRCHEN, DEN 14.07.1983 — STADT KALTENKIRCHEN KREIS SEGEBERG — BÜRGERMEISTER

8 — DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 21.06.1983 VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 21.06.1983 GEBILLIGT.
KALTENKIRCHEN, DEN 14.07.1983 — STADT KALTENKIRCHEN KREIS SEGEBERG — BÜRGERMEISTER

9 — DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM 12.10.1983 AZ: IV 2161.2112 - MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN - ERTEILT.
KALTENKIRCHEN, DEN 02. April 1984 — STADT KALTENKIRCHEN KREIS SEGEBERG — BÜRGERMEISTER

10 — DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 20.12.1983 ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SEGEBERG VOM 27.03.1984 AZ: IV 2161.2112/h BESTÄTIGT.
KALTENKIRCHEN, DEN 02. April 1984 — STADT KALTENKIRCHEN KREIS SEGEBERG — BÜRGERMEISTER

11 — DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
KALTENKIRCHEN, DEN 02. April 1984 — STADT KALTENKIRCHEN KREIS SEGEBERG — BÜRGERMEISTER

12 — DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN, SIND AM 13.04.1984 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN (§ 155 a ABS. 4 BBauG) SOWIE AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 c BBauG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 13.04.1984 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.
KALTENKIRCHEN, DEN 21.05.1984 — STADT KALTENKIRCHEN KREIS SEGEBERG — BÜRGERMEISTER